



Einwohnergemeinde Niederönz

Abfallreglement mit Gebührentarif

Änderung vom 13. Dezember 2002

Einwohnergemeinde Niederönz

Artikel 23

bisher

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

¹Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38, Abs. 2 Abfallgesetz).

²Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38, Abs. 3, Abfallgesetz).

³Die Ansätze der Sackgebühr, entsprechend der Sackgrösse, der Gebührenmarken, Containerplomben usw. werden durch die KEBAG beschlossen.

⁴Der Gemeinde ist für die Sammel- und Transportkosten sowie für die Kosten von Separatsammlungen, Häckseldienst, Recycling usw., die nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke der KEBAG entschädigt werden, eine Grundgebühr zu entrichten.

Artikel 24

Gebührenrahmen

Der Gemeinderat bestimmt den Ansatz der Grundgebühren. Sie werden jeweils am 01. Januar fällig und vom Liegenschaftseigentümer erhoben. Die Gebühren haben sich innerhalb des folgenden Rahmens zu bewegen:

- a) Haushaltungen
- | | |
|--|-------------------------|
| pro Wohnung (inkl. leerstehende, bewohnbare Wohnungen) | Fr. 45.00 bis Fr. 90.00 |
| - Dienstleistungen/Ersatzvornahme/Kontrolle | Fr. 20.00 bis Fr. 50.00 |
- plus:
- | | |
|-------------------------------|--------------------------|
| - Mann pro Stunde | Fr. 50.00 bis Fr. 80.00 |
| - mit Unimog pro Stunde | Fr. 70.00 bis Fr. 100.00 |
| - mit Unimog und Häcksler/Std | Fr. 80.00 bis Fr. 120.00 |
- b) Gewerbe Industrie und Dienstleistungsbetriebe nebst Haushaltgebühr
- | | |
|--------------------------------|--------------------------|
| - ohne Container | Fr. 45.00 bis Fr. 90.00 |
| - 1 Container | Fr. 50.00 bis Fr. 150.00 |
| - für jeden weiteren Container | Fr. 30.00 bis Fr. 50.00 |
- c) Verfügungen (Art. 25) Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00
- d) Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonore, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Artikel 23

neu

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

¹Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38, Abs. 2 Abfallgesetz).

²Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38, Abs. 3, Abfallgesetz).

³Die Ansätze der Sackgebühr, entsprechend der Sackgrösse, der Gebührenmarken, Containerplomben usw., werden durch die KEBAG und der Gemeinde Niederönz beschlossen. Die Ansätze der Grünabfuhrgebühren werden durch den Gemeinderat beschlossen.

⁴Der Gemeinde ist für die Sammel- und Transportkosten sowie für die Kosten von Separatsammlungen, Häckseldienst, Recycling usw., die nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke der KEBAG und Gemeinde Niederönz entschädigt werden, eine Grundgebühr zu entrichten.

Artikel 24

Gebührenrahmen

Der Gemeinderat bestimmt den Ansatz der Grundgebühren. Sie werden jeweils am 01. Januar fällig und vom Liegenschaftseigentümer erhoben. Die Gebühren haben sich innerhalb des folgenden Rahmens zu bewegen:

Grünabfuhr

Marken

- pro Grünabfuereinheit

60 l Bündel/Gebinde Fr. 2.00 bis Fr. 5.00

- Jahrespauschale für Grüncontainer

- 240 l Fr. 100.00 bis Fr. 300.00

- 800 l Fr. 300.00 bis Fr. 500.00

Grundgebühr

a) Haushaltungen

pro Wohnung (inkl. leerstehende, bewohnbare Wohnungen)

Fr. 45.00 bis Fr. 90.00

- Dienstleistungen/Ersatzvornahme/Kontrolle

Fr. 20.00 bis Fr. 50.00

plus:

- Mann pro Stunde Fr. 50.00 bis Fr. 80.00

- mit Unimog pro Stunde Fr. 70.00 bis Fr. 100.00

- mit Unimog und Häcksler/Std Fr. 80.00 bis Fr. 120.00

b) Gewerbe Industrie und Dienstleistungsbetriebe nebst Haushaltgebühr

- ohne Container Fr. 45.00 bis Fr. 90.00

- 1 Container Fr. 50.00 bis Fr. 150.00

- für jeden weiteren Container Fr. 30.00 bis Fr. 50.00

c) Verfügungen (Art. 25) Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00

d) Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Experten honorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

XXVI. Schlussbestimmungen

Artikel 29

neu

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2003 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

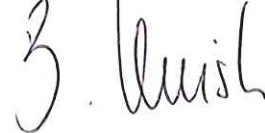
So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in

Niederönz, 13. Dezember 2002

Namens der Gemeindeversammlung

Der Vizepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

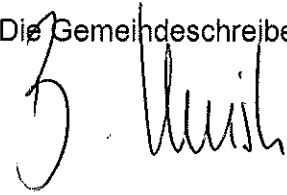


Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt wurde. Sie gab die Auflage in den Amtsanzeigern Nr. 45 + 46 vom 07./14. November 2002 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Niederönz, 19. Dezember 2002

Die Gemeindeschreiberin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Meish', written over the printed text 'Die Gemeindeschreiberin:'.